

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

48. Jahrgang

Erscheinungstag: 16.09.2020

Nr. 19/2020

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg ausgelegt und steht im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

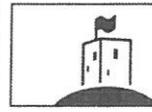
Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Einladung zur 42. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 24.09.2020, 18.30 Uhr, Bürgerhalle Effeld, Kreuzstraße 3, 41849 Wassenberg **118 - 120**
2. Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 24.08.2020 – Freiwilliger Landtausch Untere Rurniederung II; Beschluss **121 - 124**
3. Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“ in der Ortschaft Effeld; hier: Bekanntmachung über die Einleitung eines 4. vereinfachten Änderungsverfahrens **125 - 126**
4. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2021/2022 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 102) **127 - 128**
5. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg gemäß dem Ratsbeschluss vom 25.06.2020 **129 - 143**
6. Aufhebung einer Stellenausschreibung **144**
7. Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 13.09.2020 in der Stadt Wassenberg **145 - 152**

- | | |
|--|------------------|
| 8. Ergebnis der Wahl zur Vertretung vom 13.09.2020 in der Stadt Wassenberg | 153 - 165 |
| 9. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 31.08.2020 | 166 |



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

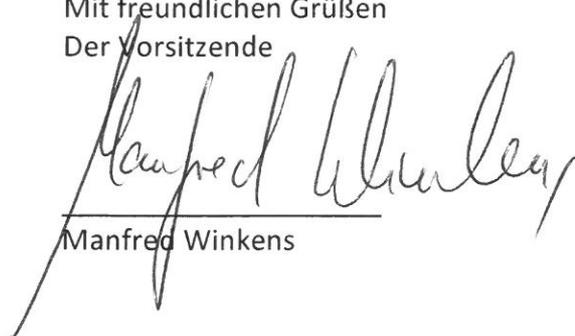
zur 42. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, 24.09.2020, 18:30 Uhr,
Bürgerhalle Effeld, Kreuzstraße 3, 41849 Wassenberg**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 15.09.2020

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.06.2020
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: BV/FB5/072/2020
4. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2019
Vorlage: BV/FB5/073/2020
5. Bestätigung des Beteiligungsberichts der Stadt Wassenberg für das Berichtsjahr 2019
Vorlage: BV/FB5/074/2020
6. Quartalsbericht zum 30.06.2020 im Rahmen des Finanzcontrollings und Bericht zur finanziellen Lage gem. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz
Vorlage: MV/FB5/016/2020
7. Aufhebung der Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gem. § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014
Vorlage: BV/FB5/076/2020
8. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen und Erlass der 2. Änderungssatzung
Vorlage: BV/FB5/084/2020
9. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021
Vorlage: BV/FB5/085/2020
10. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2021
Vorlage: BV/FB5/086/2020
11. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2021 und Erlass der 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen
Vorlage: BV/FB5/087/2020
12. Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes gem. § 8a KAG NRW
Vorlage: BV/FB5/077/2020

- 13 . Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 330, groß 1.036 qm wegen Verlust der Verkehrsbedeutung;
hier: Einziehungsbeschluss
Vorlage: BV/FB5/075/2020

- 14 . Bebauungsplan Nr. 86 "Orsbecker Feld" in der Ortschaft Orsbeck; 1. vereinfachte Änderung
hier: a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: BV/FB6/102/2020

II. Nichtöffentlicher Teil

- 15 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG;
hier: Beteiligung der NEW Re GmbH an der NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG
Vorlage: BV/FB5/082/2020

- 16 . Beteiligung des Kreises Heinsberg an der NEW Kommunalholding GmbH;
hier: Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 20.12.2013 mit der Anlage "Vereinbarung zur Wachstumspartnerschaft"
Vorlage: BV/FB5/083/2020

- 17 . Anschaffung von einem Löschgruppenfahrzeug LF 20
Vorlage: BV/FB3/106/2020

- 18 . Übertragung der Ermächtigung zur Auftragsvergabe der Etagenkopiergeräte auf den Bürgermeister
Vorlage: BV/FB1/101/2020

- 19 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Freiwilliger Landtausch

Untere Rurniederung II

Az.: 33.45 – 5 20 03

Köln, den 24.08.2020

Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

B E S C H L U S S

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Heinsberg im Kreis Heinsberg wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Untere Rurniederung II

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Heinsberg

Gemarkung Heinsberg

Flur 5, Nrn. 203, 204, 206, 207, 208

Gemarkung Karken

Flur 18, Nrn. 64, 97, 98, 101, 102, 103

Gemarkung Kempen

Flur 3, Nrn. 100, 236, 237, 238

Flur 4, Nr. 79

Flur 20, Nrn. 4, 5, 6, 8, 9, 15, 24, 27, 28, 29, 30, 33,
34, 63, 82

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 15 ha.

3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Besuchszeiten

**im Zimmer R 2075 der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

aus.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer R 2075,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des **Az. 33.45 – 5 20 03** anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden

Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach §14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Das freiwillige Landtauschverfahren dient zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Entwicklungsziele sowie den Festsetzungen des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens **33.45 – 5 20 03** einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez.

Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“ in der Ortschaft Effeld; hier: Bekanntmachung über die Einleitung eines 4. vereinfachten Änderungsverfahrens

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 02. September 2020 die Einleitung eines 4. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“ in der Ortschaft Effeld beschlossen.

Der beigefügte Übersichtsplan grenzt den Bereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ in der Ortschaft Effeld ab.

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“ in der Ortschaft Effeld wird in einem 4. vereinfachten Änderungsverfahren mit dem Ziel geändert, auf den Grundstücken Gemarkung Effeld, Flur 6, Flurstücke 360 tlw. und 390, Golfplatz Rothenbach, die festgesetzten privaten Grünflächen teilweise in Flächen für Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“, „Wohnmobilstellplätze“ und einen „thematischen Spielplatz“ zu ändern sowie die Verlegung von Grünflächen und die Löschung von nicht benötigten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 09. September 2020

Der Bürgermeister



Winkens

BEKANNTMACHUNG

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2021/2022 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 102)

Im Stadtgebiet Wassenberg finden die Anmeldungen der Schulneulinge, die zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 eingeschult werden sollen, wie folgt statt:

GGG Am Burgberg Wassenberg, Kirchstraße 27, 41849 Wassenberg

Dienstag, den 27.10.2020, in der Zeit	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag, den 29.10.2020, in der Zeit	von 08:00 bis 12:00 Uhr,
Freitag, den 30.10.2020, in der Zeit	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie
Dienstag, den 10.11.2020, in der Zeit	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvergabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/3521 in Verbindung zu setzen.

Kath. Grundschule Birgelen, Elsumer Weg 6, 41849 Wassenberg

Dienstag, den 03.11.2020, in der Zeit	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr
Mittwoch, den 04.11.2020, in der Zeit	von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie
Donnerstag, den 05.11.2020, in der Zeit	von 10:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvergabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/2348 in Verbindung zu setzen.

Martinus-Grundschule Orsbeck, Luchtenberger Straße 1, 41849 Wassenberg

Mittwoch, den 28.10.2020, in der Zeit	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr sowie
Mittwoch, den 04.11.2020, in der Zeit	von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvergabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/20980 oder per E-Mail (kgs-orsbeck@web.de) in Verbindung zu setzen.

Kath. Grundschule Myhl, Schulstraße 1, 41849 Wassenberg

Montag, den 02.11.2020, in der Zeit	von 08:30 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr sowie
Freitag, den 06.11.2020, in der Zeit	von 09:00 bis 13:00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvergabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/8597 in Verbindung zu setzen.

Die **Schulpflicht** beginnt für Kinder, die **bis zum Beginn des 30. September 2021** das sechste Lebensjahr vollendet haben (geboren 01.10.2014 bis 30.09.2015), am **1. August 2021**.

Gemäß § 35 (3) SchulG können schulpflichtige Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens nach Anhörung der Eltern. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind in jedem Fall bei einer Grundschule anzumelden, d. h. auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorgeschichte ihres Kindes wissen oder vermuten, dass ihr Kind einer sonderpädagogischen Unterstützung (in Förderschulen oder im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an einer allgemeinen Schule) bedarf.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird Gemeinsames Lernen sowohl an der KGS Birgelen als auch an der GGS Am Burgberg Wassenberg angeboten.

Kinder, die **nach** dem Beginn des 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, können **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Eltern. Das Beratungsgespräch soll mit einem persönlichen Kennenlernen des Kindes verbunden werden. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. **Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls zu den angegebenen Terminen.**

Die Stadt Wassenberg verfügt zum Schuljahresbeginn 2021/2022 neben einer Gemeinschaftsgrundschule in der Ortschaft Wassenberg über drei katholische Bekenntnisschulen in den Ortschaften Birgelen, Myhl und Orsbeck.

Zur Erfüllung der Schulpflicht gehört der Besuch einer Grundschule. Den Eltern steht die Wahl der Grundschule und der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule oder kath. Bekenntnisschule) frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Bei der Anmeldung des Kindes sind das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde sowie ein Passfoto des Kindes mitzubringen. Wünschenswert ist, dass das Kind seine Eltern zur Anmeldung begleitet. Aufgrund der aktuell weiter fortbestehenden Corona-Pandemie wird darum gebeten, dass in dieser besonderen Situation **nur ein Elternteil** zur Anmeldung erscheint. Einzelheiten zum Anmeldeverfahren regelt die jeweilige Schule.

Wassenberg, 08.09.2020

Im Auftrag

Görtz



Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 - Name und Gebiet
- § 2 - Dienstsiegel, Wappen und Flagge
- § 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 - Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 - Unterrichtung der Einwohner
- § 6 - Anregungen und Beschwerden
- § 7 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 - Der Rat der Stadt
- § 9 - Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 - Ausschüsse
- § 11 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 - Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 - Bürgermeister
- § 14 - Aufgaben des Bürgermeisters
- § 15 - Stellvertretende Bürgermeister
- § 16 - Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
- § 17 - Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 - Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen
- § 19 - Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 01.01.2018

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 14.12.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gebiet

- (1) Die Stadt Wassenberg wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV. NRW. S. 414/SGV. NRW. 2020) aus den früher selbständigen Gemeinden Birgelen, Spargeldorf Effeld, Myhl, Ophoven, Orsbeck und Wassenberg gebildet und gehört zum Kreis Heinsberg.

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden sind für die Stadt die vorbezeichneten früher selbständigen Gemeinden als Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt.

- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „STADT“ wurde mit Kabinettsbeschluss des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.06.1973 verliehen; die Übergabe der Urkunde erfolgte am 18.06.1973.
- (3) Das Gebiet der Stadt Wassenberg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet (Flächengröße: 42,41 qkm) ergibt sich aus der Karte, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Die erste Erwähnung von Wassenberg ist für das Jahr 1021 nachgewiesen.

§ 2

Dienstsiegel, Wappen und Flagge

- (1) Die Stadt Wassenberg führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stadt Wassenberg“, im Siegelgrund das Stadtwappen ohne Schild, die Zinnentorburg in Umrisszeichnung, der Löwe in Schwarz wiedergegeben.
- (2) Das Wappen der Stadt Wassenberg zeigt in Blau eine goldene (gelbe) Zinnentorburg, bestehend aus zwei dreizinnigen schlanken Seitentürmen, die einen mächtigeren dreizinnigen Mittelturm mit offenem Tor flankieren. Der die Seitentürme nach oben wie unten überragende Mittelturm ist belegt mit einem zwiegeschwänzten, gekrönten, roten Löwen.

- (3) Die Flagge der Stadt Wassenberg ist geteilt von Blau nach Gold und trägt im oberen blauen Feld das Emblem des Stadtwappens freistehend.
- (4) Die Genehmigung zur Führung eines Dienstsiegels, eines Wappens und einer Flagge (Banner, Hißflagge) wurde der Stadt mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 21.08.1974 erteilt.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Ortschaften Wassenberg, Birgelen, Myhl, Orsbeck, Spargeldorf Effeld und Ophoven.
Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie **soll** in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen; er/sie ist sodann zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

- (6) Durch die Aufwandsentschädigung sind die Ansprüche nach § 5 der Entschädigungsverordnung (Fahrtkosten) gleichfalls abgegolten.
- (7) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Unbeschadet der Befugnisse des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zur Auslegung der Gesetze ist es Sache der Gleichstellungsbeauftragten, zunächst in eigener Verantwortung zu bewerten, ob eine Angelegenheit gleichstellungsrelevant ist oder nicht. Die hierzu benötigten Entscheidungsgrundlagen (z. B. Tagesordnung) sind ihr daher rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Es gilt, im Spannungsverhältnis zwischen den Rechten der Gleichstellungsbeauftragten und der Verantwortung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für das rechtmäßige Verwaltungshandeln andererseits, auf der Grundlage von Sachargumenten praktikable Lösungen zu finden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der

Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Ihre Stellungnahme ist Bestandteil der Vorlage an den Rat oder Ausschüsse.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
Näheres hierzu regelt § 27 der Geschäftsordnung.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben in der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden

müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wassenberg fallen.

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wassenberg fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung mit einer entsprechenden Erläuterung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs.1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) die Anregungen oder Beschwerden sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können und
 - d) die Behandlung schutzwürdige private Interessen verletzen würde bzw. lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses (Haupt- und Finanzausschuss) durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Wassenberg“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordneter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in weiblicher Form, also „Stadtverordnete“.

§ 8

Der Rat der Stadt

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft:
 - a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes nicht übertragen werden dürfen,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt und in der Hauptsatzung nichts anderes festgelegt ist, können die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden. Näheres hierzu regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (3) In nichtöffentlichen Sitzungen werden
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 3 GO NRW),sowie die Angelegenheiten verhandeln, die aufgrund gesetzlicher Anweisungen oder ihrer Natur nach nicht öffentlich behandelt werden müssen.
- (4) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem/einer Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Stadtverordneten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer denen in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Stimmberechtigten soll ungerade sein.
- (2) Für Ausschussmitglieder können persönliche Vertreter gewählt werden. Ist der gewählte Vertreter verhindert, so ist dessen Fraktion oder Gruppe berechtigt den Vertreter aus ihren Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge zu stellen, wenn dieser vom Rat als Vertreter in den Ausschuss gewählt ist.

- (3)
 - a) Scheidet das Ausschussmitglied aus der Fraktion oder Gruppe aus, wird dieses im Verhinderungsfall im Ausschuss weiterhin durch seinen bisherigen Vertreter vertreten. Ist der persönliche Vertreter verhindert, wird das ausgeschiedene Ausschussmitglied aus der Liste der Stadtverordneten der Fraktion oder Gruppe vertreten, der das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt seiner Wahl zum Ausschussmitglied angehörte.
 - b) Scheidet der persönliche Vertreter aus der Fraktion oder Gruppe aus, wird er durch den Listenvertreter der Fraktion oder Gruppe vertreten, der der persönliche Vertreter zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte.
 - c) Scheidet der Listenvertreter aus der Fraktion oder Gruppe aus, wird er von der entsprechenden Liste ersatzlos gestrichen, es sei denn, es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Liste der alten mit seiner neuen Fraktion oder Gruppe.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien sowie eine Zuständigkeitsordnung aufstellen.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner (beratende Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf sechs Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Dies sind z. B. Fortbildungsveranstaltungen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes; Ermächtigungsgrundlage ist § 44 Abs. 3 GO NRW. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6. der EntschVO.
- (6) Durch die Aufwandsentschädigungen, die für die Stadtverordneten als monatliche Pauschalbeträge und für die sachkundigen Bürger als Sitzungsgelder gezahlt werden, sind die im § 5 der Entschädigungsverordnung aufgeführten Fahrkostenerstattungen abgegolten.
- (7) a) Die Stadtratsfraktionen/Gruppen erhalten zur Bestreitung der Geschäftsbedürfnisse einen Sockelbetrag je Fraktion/Gruppe/Jahr 200,00 € sowie eine Pauschalvergütung in Höhe von 75,00 € je Fraktions/Gruppenmitglied/Jahr.

- b) Unter Maßgabe des Buchstabe a) sind pro Fraktion/Gruppe/Jahr bis zu zwei Klausurtagungen zur Haushaltsberatung oder bei grundlegenden Planungen der Stadt anererkennungsfähig. Berücksichtigungsfähig sind Fraktions-/Gruppenmitglieder, ein einfaches Hotel mit Konferenzraum im Umkreis von ca. 100 km und die Höchstdauer von zwei Tagen sowie Kosten von bis zu 50,00 € pro Tag und Teilnehmer.
- c) Als Sachleistungen gewährt die Stadt:
 - die Nutzung eines Geschäftszimmers und im Bedarfsfall eines Besprechungsraumes einschließlich Grundausstattung im Rathaus, - Telefon, iPad,
 - die Nutzung eines Kopiergerätes im Bedarfsfall.
- d) Ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete, der/die keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält durch die Stadt in angemessenem Umfang Sach- und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner / ihrer Vorbereitung auf die Ratssitzung.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt, soweit nicht der Rat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Dezernenten und die Fachbereichsleiter.

§ 13 **Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat das Recht, bei feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

§ 14 **Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Gemeindeordnung übertragen werden, soweit nicht durch Satzung oder Beschluss des Rates etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Verwaltungsgeschäfte (§ 62 Abs. 1 GO NRW),
 - b) Verteilung der Verwaltungsgeschäfte,
 - c) Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 62 Abs. 1 GO NRW),
 - d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO NRW),
 - e) Widerspruchsrecht gegen Ratsbeschlüsse (§ 54 Abs. 1 S. 1 GO NRW) und Beanstandungspflicht gegen rechtswidrige Ratsbeschlüsse (§ 54 Abs. 2 GO NRW) sowie gegen rechtswidrige Ausschussbeschlüsse (§ 54 Abs. 3 GO NRW),
 - f) Einspruchsmöglichkeit gegen Ausschussbeschlüsse (§ 57 Abs. 4 GO NRW),
 - g) Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW),
 - h) Entscheidung bei Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) die den Gemeinden durch Gesetz übertragen werden,
 - i) Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW),

- j) Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung (§ 80 Abs. 1 GO NRW),
 - k) Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemeinsam mit einem zweiten Vertretungsberechtigten (§ 64 Abs. 1 GO NRW),
 - l) Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten (§ 74 Abs. 3 GO NRW),
 - m) gesetzliche Vertretung der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO NRW),
 - n) Ermächtigung von Bediensteten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 68 Abs. 3 GO NRW),
 - o) Unterrichtung des Stadtrates über alle wichtigen städtischen Angelegenheiten (§ 62 Abs. 4 GO NRW), sowie des Haupt- und Finanzausschusses über Planungsvorhaben von Verwaltungsaufgaben (§ 61 GO NRW),
 - p) Teilnahme an Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NRW) und auf Verlangen an Ausschusssitzungen (§ 69 Abs. 2 GO NRW),
 - q) Mitspracherecht und Auskunftspflicht in den Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NRW), Mitspracherecht in den Ausschüssen (§ 58 Abs. 1 GO NRW),
 - r) Vorschlagsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Ratssitzungen (§ 48 Abs. 2 GO NRW).
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt:
- a) Geldforderungen der Stadt (Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 100.000,00 € aus Billigkeitsgründen zu stunden oder Ratenzahlungen dafür zu bewilligen. Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall zu erlassen, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Alle beabsichtigten Niederschlagungen vorbehaltlich späterer Geltendmachung sind dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Am Schluss des Rechnungsjahres ist dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Liste der erlassenen Beträge vorzulegen, aus der der Grund für den Erlass klar zu erkennen ist,
 - b) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - c) gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 10.000,00 € und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 10.000,00 € abzuschließen,
 - d) die Pflichtigen zu den Stadtabgaben heranzuziehen,

- e) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 Abs. 2 GO NRW) bei Personen, die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind, zu entscheiden,
- f) über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis, die von städtischen Beamten mit Ausnahme der Wahlbeamten erhoben werden, zu entscheiden,
- g) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden.

§ 15

Stellvertretende

Bürgermeister/Bürgermeisterinnen

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache eine/n ersten und eine/n zweite/n ehrenamtlichen/ Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Rat und bei den Repräsentationsaufgaben von seinen/ihren Stellvertretern in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 16

Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat bestellt einen Laufbahnbeamten oder einen Angestellten der Stadt Wassenberg zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und andere Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Wassenberg vollzogen. Das Amtsblatt trägt den Namen: Amtsblatt der Stadt Wassenberg.
- (2) Das Amtsblatt muss
 - a) im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung „Amtsblatt“ führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
 - b) den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
 - c) die Bezugsmöglichkeiten und die Bezugsbedingungen angeben,
 - d) einzeln zu beziehen sein.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Notbekanntmachung durch Aushang im und am Rathaus, Wassenberg, Roermonder Straße 25-27.

Sofern die öffentliche Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der in den Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bediensteten in Führungsfunktionen trifft der Rat die Entscheidungen, die das beamtenerrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Davon betroffen sind der Stadtkämmerer und die Fachbereichsleiter.
- Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 16.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom **01.01.2018** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg gemäß dem Ratsbeschluss vom 25.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 14.09.2020



Winkens
Bürgermeister

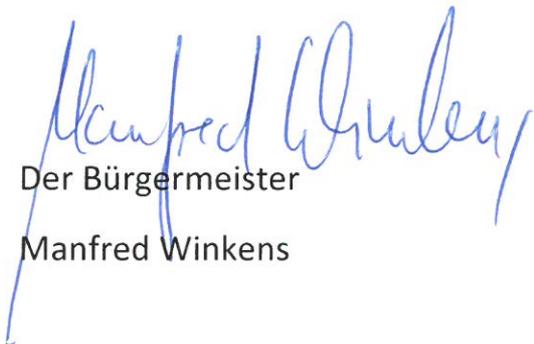


Bekanntmachung

Aufhebung einer Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung zur Besetzung einer Sachbearbeiterstelle (m/w/d) im Fachbereich Planen und Bauen – A 11 LBesG NRW / E 11 TVöD-V, veröffentlicht am 06.09.2020 in der Zeitung am Sonntag, im Stellenportal Karriere.NRW sowie auf unserer Internetseite unter www.wassenbeg.de, hebe ich hiermit auf.

Wassenberg, 15.09.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manfred Winkens'.

Der Bürgermeister
Manfred Winkens

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 13.09.2020 in der Stadt Wassenberg

Der Wahlausschuss der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl vom 13.09.2020 festgestellt. Gemäß der §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit den §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht:

Bei der Bürgermeisterwahl am 13.09.2020 wurden insgesamt **8179 gültige Stimmen** abgegeben (Zusammenstellung siehe Anlage).

Von diesen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

- Maurer, Marcel	CDU	3987	Stimmen
- Thissen, Hermann	SPD	1630	Stimmen
- Lang, Thomas	GRÜNE	1387	Stimmen
- Müller-Holtkamp, Sven	FDP	259	Stimmen
- Steinhage, Wolfram	DIE LINKE	186	Stimmen
- Lengersdorf, Torsten	WfW	730	Stimmen

Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist bei der Wahl der Bewerber gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind 4.090 Stimmen.

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass der Bewerber **Maurer mit 3987 Stimmen** und der Bewerber **Thissen mit 1630 Stimmen** die höchsten Stimmzahlen erhalten haben und an der **Stichwahl** teilnehmen.

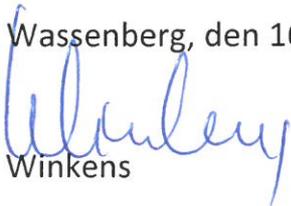
Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 16.09.2020


Winkens

Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse Wahl des/der Bürgermeisters/in am 13.09.2020
 Gemeinde Stadt Wassenberg
 Kreis Kreis Heinsberg
 Land Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Statistische Gemeinde-kennziffer (sechsstellig ohne Länder-schlüssel)	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Stimm-ergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des Stimmergebnisses	Wahlberechtigte				insgesamt	Wähler/Innen mit Wahlbrief		im Stimm-bezirk	Abgegebene Stimmen			Stimmen		
			laut Sperr-vermerk "W" (Wahlschein)	mit Sperrver-merk "W" (Wahlschein)	nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes	A		A1	A2		A3	A	B1		B2	B
1	370036	1 Wahlbezirk Wassenberg	759	239	0	998	262	222	484	16	468	3.31%	96.69%	233	49.79%	
							54.13%	45.87%	48.50%					D 1 CDU Maurer, Marcel		
														D 2 SPD Thissen, Her-mann-Josef	101	21.58%
														D 3 GRÜNE Lang, Thomas	77	16.45%
														D 4 FDP Müller-Holtkamp, Sven	17	3.63%
														D 5 DIE LINKE Steinhage, Wolf-ram	15	3.21%
														D 6 WFW Lengersdorf, Torsten	25	5.34%
2	370036	2 Wahlbezirk Wassenberg	769	223	0	992	269	202	471	7	464	1.49%	98.51%	242	52.16%	
							57.11%	42.89%	47.48%					D 1 CDU Maurer, Marcel		
														D 2 SPD Thissen, Her-mann-Josef	101	21.77%
														D 3 GRÜNE Lang, Thomas	75	16.16%
														D 4 FDP Müller-Holtkamp, Sven	16	3.45%
														D 5 DIE LINKE Steinhage, Wolf-ram	10	2.16%
														D 6 WFW Lengersdorf, Torsten	20	4.31%
3	370036	3 Wahlbezirk Wassenberg	769	220	0	989	248	207	455	5	450	1.10%	98.90%	193	42.89%	
							54.51%	45.49%	46.01%					D 1 CDU Maurer, Marcel		
														D 2 SPD Thissen, Her-mann-Josef	88	19.56%
														D 3 GRÜNE Lang, Thomas	96	21.33%

Lfd. Nr.	Statistische Gemeinde-Kennziffer (sechsstellig ohne Länder-schlüssel)	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Stimm-mergebisses betrauten Stelle und Gliederung des Stimmergebnisses	Wahlberechtigte				Wähler/innen		Abgegebene Stimmen		Stimmen				
			laut Sperr-vermerk "W" (Wahlschein)	A1	A2	A3	Insgesamt (A1 + A2 + A3) 2)	im Stimm-bezirk	mit Wahlbrief	insgesamt		ungültig	gültig		
								A	B1	B2	B	C	D	Dx	
10	370036	10 Wahlbezirk Ophoven	538	161	0	699	304 65.66%	159 34.34%	463 66.24%	15 3.24%	448 96.76%			D 2 SPD Thissen, Her- mann-Josef	90 20.18%
														D 3 GRÜNE Lang, Thomas	66 14.80%
														D 4 FDP Müller-Holtkamp, Sven	13 2.91%
														D 5 DIE LINKE Steinhage, Wolf- ram	8 1.79%
														D 6 WFW Lengersdorf, Torsten	27 6.05%
														D 1 CDU Maurer, Marcel	258 57.59%
														D 2 SPD Thissen, Her- mann-Josef	52 11.61%
														D 3 GRÜNE Lang, Thomas	70 15.63%
														D 4 FDP Müller-Holtkamp, Sven	21 4.69%
														D 5 DIE LINKE Steinhage, Wolf- ram	8 1.79%
														D 6 WFW Lengersdorf, Torsten	39 8.71%
11	370036	11 Wahlbezirk Efield	705	224	0	929	411 65.55%	216 34.45%	627 67.49%	11 1.75%	616 98.25%			D 1 CDU Maurer, Marcel	464 75.32%
														D 2 SPD Thissen, Her- mann-Josef	58 9.42%
														D 3 GRÜNE Lang, Thomas	58 9.42%
														D 4 FDP Müller-Holtkamp, Sven	6 0.97%
														D 5 DIE LINKE Steinhage, Wolf- ram	17 2.76%
														D 6 WFW Lengersdorf, Torsten	13 2.11%

Lfd. Nr.	Statistische Gemeindekennziffer (sechsstellig ohne Länderschlüssel)	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Stimmmergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des Stimmmergebnisses	Wahlberechtigte				Wähler/innen		Abgegebene Stimmen		Stimmen	
			laut Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes	Insgesamt (A1 + A2 + A3) 2)	im Stimmbezirk	mit Wahlbrief	insgesamt	ungültig		gültig
			A1	A2	A3	A	B1	B2	B	C	D	Dx
12	370036	12 Wahlbezirk Birgelen	805	220	0	1.025	302 60.16%	200 39.84%	502 48.98%	12 2.39%	490 97.61%	Dx D 1 CDU Maurer, Marcel
												D 2 SPD Thissen, Hermann-Josef
												D 3 GRÜNE Lang, Thomas
												D 4 FDP Müller-Holtkamp, Sven
												D 5 DIE LINKE Steinhage, Wolf-ram
												D 6 WFW Lengersdorf, Torsten
13	370036	13 Wahlbezirk Birgelen	577	206	0	783	276 59.23%	190 40.77%	466 59.51%	14 3.00%	452 97.00%	D 1 CDU Maurer, Marcel
												D 2 SPD Thissen, Hermann-Josef
												D 3 GRÜNE Lang, Thomas
												D 4 FDP Müller-Holtkamp, Sven
												D 5 DIE LINKE Steinhage, Wolf-ram
												D 6 WFW Lengersdorf, Torsten
14	370036	14 Wahlbezirk Birgelen	693	186	0	879	295 62.11%	180 37.89%	475 54.04%	7 1.47%	468 98.53%	D 1 CDU Maurer, Marcel
												D 2 SPD Thissen, Hermann-Josef
												D 3 GRÜNE Lang, Thomas
												D 4 FDP Müller-Holtkamp, Sven
												D 5 DIE LINKE Steinhage, Wolf-ram
												D 6 WFW Lengersdorf, Torsten

Bekanntmachung **des Ergebnisses der Wahl zur Vertretung vom 13.09.2020** **in der Stadt Wassenberg**

Der Wahlausschuss der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 das Wahlergebnis zur Vertretung der Stadt Wassenberg vom 13.09.2020 und der sich hieraus ergebenden Zuteilung der Sitze festgestellt. Gemäß der §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit den §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Auf die der Bekanntmachung beigelegten Anlagen, die dem Wahlausschuss zur Beschlussfassung vorlagen, hier:

- Zusammenstellung des Ergebnisses zur Ratswahl
- Verteilung der Sitze

wird verwiesen

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 16.09.2020



Winkens

Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse Ratswahl am 13.09.2020

Gemeinde Stadt Wassenberg
 Kreis Kreis Heinsberg
 Land Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Statistische Gemeindekennziffer (sechsstellig ohne Länder-schlüssel)	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Stimmmergebisses betrauten Stelle und Gliederung des Stimmmergebisses	Wahlberechtigte				insgesamt	Wähler/innen mit Wahlbrief		im Stimmbezirk	Abgegebene Stimmen			Stimmen
			laut Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes	A		A1	A2		A3	A	B	
1	370036	1 Wahlbezirk Wassenberg	759	239	0	998	262	222	484	11	473	233	49.26%	
							54.13%	45.87%	48.50%	2.27%	97.73%	84	17.76%	
												88	18.60%	
												45	9.51%	
												23	4.86%	
2	370036	2 Wahlbezirk Wassenberg	769	223	0	992	269	202	471	14	457	233	50.98%	
							57.11%	42.89%	47.48%	2.97%	97.03%	83	18.16%	
												99	21.66%	
												29	6.35%	
												13	2.84%	
3	370036	3 Wahlbezirk Wassenberg	769	220	0	989	248	207	455	13	442	170	38.46%	
							54.51%	45.49%	46.01%	2.86%	97.14%	69	15.61%	
												115	26.02%	
												37	8.37%	
												10	2.26%	

Lfd. Nr.	Statistische Gemeinde-Kennziffer (sechsstellig ohne Länder-schlüssel)	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Stimm-mergebisses betrauten Stelle und Gliederung des Stimmgebisses	Wahlberechtigte				WählerInnen			Abgegebene Stimmen		Stimmen	
			laut Sperr-vermerk "W" (Wahlschein)	mit Sperrver-merk "W" (Wahlschein)	nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes	Insgesamt (A1 + A2 + A3) 2)	im Stimm-bezirk	mit Wahlbrief	insgesamt	ungültig	gültig		
			A1	A2	A3	A	B1	B2	B	C	D	Dx	
7	370036	7 Wahlbezirk Wassenberg	765	159	0	944	264 63.92%	149 36.08%	413 43.75%	26 6.30%	387 93.70%	D 5 DIE LINKE Steinhage, Wolf-ram D 6 WFW Vaßen, Horst D 1 CDU Jans, Werner D 2 SPD Röder, Lars D 3 GRÜNE Schwinkendorf, Jutta D 4 FDP Beckers, Martha D 5 DIE LINKE Tripke, Anna D 6 WFW Gehr, Mario	Dx 12 2.91% 99 23.97% 164 42.38% 81 20.93% 72 18.60% 15 3.88% 10 2.58% 45 11.63%
8	370036	8 Wahlbezirk Orsbeck	584	185	0	769	231 57.18%	173 42.82%	404 52.54%	7 1.73%	397 98.27%	D 1 CDU Albrecht, Hans D 2 SPD Schütz, Wolfgang D 3 GRÜNE Mank, Paul D 4 FDP Müller-Holtkamp, Vera D 5 DIE LINKE Schmitz, Jürgen	184 46.35% 57 14.36% 105 26.45% 28 7.05% 23 5.79%
9	370036	9 Wahlbezirk Orsbeck	573	203	0	776	255 56.92%	193 43.08%	448 57.73%	10 2.23%	438 97.77%	D 1 CDU Heinen, Volker D 2 SPD Holten, Bastian D 3 GRÜNE Dr. med. van den Boom, Roland D 4 FDP Müller-Holtkamp, Sven	240 54.79% 63 14.38% 83 18.95% 20 4.57%

Lfd. Nr.	Statistische Gemeindekennziffer (sechsstellig ohne Länder-schlüssel)	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Stimm-mergebisses betrauten Stelle und Gliederung des Stimmergebnisses	Wahlberechtigte				Wähler/innen			Abgegebene Stimmen		Stimmen		
			laut Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	A1	A2	A3	Insgesamt (A1 + A2 + A3) 2)	im Stimmbezirk	mit Wahlbrief	insgesamt	ungültig		gültig	
				A1	A2	A3	A	B1	B2	B	C	D	Dx	
16	370036	16 Wahlbezirk Myhl	551	239	0	790	284 56.57%	218 43.43%	502 63.54%	13 2.59%	489 97.41%		D 5 DIE LINKE Kurzer, Niklas D 6 WFW Ram, Marvin D 1 CDU Peters, Rainer D 2 SPD Rudolf, Jonas Joe D 3 GRÜNE Seidl, Robert D 4 FDP Herold, Willi D 5 DIE LINKE Franke, Horst D 6 WFW von der Ruhr, Bianka	9 1.80% 25 5.01% 240 49.08% 70 14.31% 81 16.56% 30 6.13% 6 1.23% 62 12.68%
17	370036	17 Wahlbezirk Myhl	580	179	0	759	251 60.77%	162 39.23%	413 54.41%	30 7.26%	383 92.74%		D 1 CDU Leutner, Klaus-Werner D 2 SPD Hauschild, Tobias D 3 GRÜNE Gebler-Walkenbach, Annegret D 4 FDP Herold, Ursula D 5 DIE LINKE Woodiwiss, Cornelia D 6 WFW Arslan, Engin	168 43.86% 59 15.40% 76 19.84% 26 6.79% 17 4.44% 37 9.66%
18	370036	18 Wahlbezirk Myhl	571	170	0	741	275 63.66%	157 36.34%	432 58.30%	15 3.47%	417 96.53%		D 1 CDU Kohnen, Hermann-Josef D 2 SPD Anar, Tolga-Han D 3 GRÜNE Lang, Thomas	177 42.45% 23 5.52% 130 31.18%

Lfd. Nr.	Statistische Gemeindekennziffer (sechsstellig ohne Länderschlüssel)	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Stimmmergebisses betrauten Stelle und Gliederung des Stimmmergebisses	Wahlberechtigte						Wähler/innen			Abgegebene Stimmen		Stimmen	
			laut Sperrvermerk "W" (Wahlschein)		nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes		Insgesamt (A1 + A2 + A3) 2	im Stimmbezirk	mit Wahlbrief	insgesamt	ungültig	gültig			
			A1	A2	A3	A							B1		B2
								A	B1	B2	B	C	D	Dx	Dx
19	370036	Stadt Wassenberg	11.986	3.605	0	15.591	5.026 59,94%	3.359 40,06%	8.385 53,78%	326 3,89%	8.059 96,11%			D 4 FDP Kamp, Sarah Maria	11 2,64%
														D 5 DIE LINKE Ulanowski, Dominik	8 1,92%
														D 6 WFW Stangier, Bärbel	68 16,31%
														D 1 CDU	3.828 47,50%
														D 2 SPD	1.404 17,42%
														D 3 GRÜNE	1.521 18,87%
														D 4 FDP	457 5,67%
														D 5 DIE LINKE	223 2,77%
														D 6 WFW	626 7,77%

fertiggestellt:
im Auftrag

Schreike

Verteilung der Sitze Ratswahl Stadt Wassenberg

Sitzverteilung

Hinweis: Die Sitzzahl wurde von 36 auf 38 aufgestockt.
gewählte Kandidaten

Partei	Kandidat	Mandat
CDU	Kliemt, Martin	Direktmandat im Wahlbezirk 1
CDU	Schiefke, Norbert	Direktmandat im Wahlbezirk 2
CDU	Vieten, Silke	Direktmandat im Wahlbezirk 3
CDU	Winkens, Frank	Direktmandat im Wahlbezirk 4
CDU	Ambrosius, Marian	Direktmandat im Wahlbezirk 5
CDU	Radtke, Martin	Direktmandat im Wahlbezirk 6
CDU	Jans, Werner	Direktmandat im Wahlbezirk 7
CDU	Albrecht, Hans	Direktmandat im Wahlbezirk 8
CDU	Heinen, Volker	Direktmandat im Wahlbezirk 9
CDU	Ramakers, Ingo	Direktmandat im Wahlbezirk 10
CDU	Ciosz, Jochen	Direktmandat im Wahlbezirk 11
CDU	Jütten, Hermann Josef	Direktmandat im Wahlbezirk 12
CDU	Smeelings, Lutz	Direktmandat im Wahlbezirk 13
CDU	Ruhrberg, André	Direktmandat im Wahlbezirk 14
CDU	Dr. Jöris, Steffen	Direktmandat im Wahlbezirk 15
CDU	Peters, Rainer	Direktmandat im Wahlbezirk 16
CDU	Leutner, Klaus-Werner	Direktmandat im Wahlbezirk 17
CDU	Kohnen, Hermann-Josef	Direktmandat im Wahlbezirk 18
SPD	Thissen, Hermann-Josef	Reservelistenplatz 1
SPD	Wiebus, Marion	Reservelistenplatz 2
SPD	Amendt, Norbert	Reservelistenplatz 3
SPD	Schiffmann, Raja	Reservelistenplatz 4
SPD	Röder, Lars	Reservelistenplatz 5
SPD	Krings, Natalie	Reservelistenplatz 6
SPD	Rudolf, Jonas Joe	Reservelistenplatz 7
GRÜNE	Kandziora-Rongen, Inge	Reservelistenplatz 1
GRÜNE	Lang, Thomas	Reservelistenplatz 2
GRÜNE	Seidl, Robert	Reservelistenplatz 3
GRÜNE	Stieding, Irmgard	Reservelistenplatz 4
GRÜNE	Mank, Paul	Reservelistenplatz 5
GRÜNE	Lemme, Lena	Reservelistenplatz 6
GRÜNE	Eilert, Holger	Reservelistenplatz 7
FDP	Dr. Beckers, Susanne	Reservelistenplatz 1
FDP	Müller-Holtkamp, Sven	Reservelistenplatz 2
DIE LINKE	Schmitz, Pia	Reservelistenplatz 1

WFW	Lengersdorf, Torsten	Reservelistenplatz 1
WFW	Vaßen, Horst	Reservelistenplatz 2
WFW	Gehr, Mario	Reservelistenplatz 3

Wahlbezirk	Bewerber/in
1 Wahlbezirk Wassenberg	Kliemt, Martin, CDU
2 Wahlbezirk Wassenberg	Schiefke, Norbert, CDU
3 Wahlbezirk Wassenberg	Vieten, Silke, CDU
4 Wahlbezirk Wassenberg	Winkens, Frank, CDU
5 Wahlbezirk Wassenberg	Ambrosius, Marian, CDU
6 Wahlbezirk Wassenberg	Radtke, Martin, CDU
7 Wahlbezirk Wassenberg	Jans, Werner, CDU
8 Wahlbezirk Orsbeck	Albrecht, Hans, CDU
9 Wahlbezirk Orsbeck	Heinen, Volker, CDU
10 Wahlbezirk Ophoven	Ramakers, Ingo, CDU
11 Wahlbezirk Effeld	Ciosz, Jochen, CDU
12 Wahlbezirk Birgelen	Jütten, Hermann Josef, CDU
13 Wahlbezirk Birgelen	Smeelings, Lutz, CDU
14 Wahlbezirk Birgelen	Ruhrberg, André, CDU
15 Wahlbezirk Birgelen	Dr. Jöris, Steffen, CDU
16 Wahlbezirk Myhl	Peters, Rainer, CDU
17 Wahlbezirk Myhl	Leutner, Klaus-Werner, CDU
18 Wahlbezirk Myhl	Kohnen, Hermann-Josef, CDU

IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten

1. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber/innen, wie aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25a KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	3828	47,50
SPD	1404	17,42
GRÜNE	1521	18,87
FDP	457	5,67
DIE LINKE	223	2,77
WFW	626	7,77
Insgesamt	8059	100

2. Am Verhältnisausgleich nehmen nicht teil die Einzelbewerber/innen und folgende Parteien/Wählergruppen, weil für sie keine Reserveliste zugelassen ist: -
3. Durch Abzug der Stimmen dieser Einzelbewerber/innen, Parteien oder Wählergruppen von der Gesamtstimmenzahl (s. Nummer 1) wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/Wählergruppen errechnet: Gesamtstimmenzahl 8059 minus Stimmen-

zahl der Einzelbewerber/innen und Parteien/Wählergruppen, die am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen 0 = bereinigte Gesamtstimmenzahl 8059

4. Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung und den Verhältnisausgleich aus den Reservelisten (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes ggf. abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber/innen und auf Bewerber/innen von Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, für die keine Reservelisten zugelassen worden sind) beträgt: 36
5. Der Zuteilungsdivisor, der sich aus der Teilung der bereinigten Gesamtstimmenzahl durch die Ausgangszahl der Sitze ergibt, beträgt 223,8611 (Angabe mit vier Stellen hinter dem Komma)
6. Auf Grund dieses Zuteilungsdivisors stehen den Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung die folgenden Sitze zu:

Tabelle 1

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze ungerundet <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze nach ganzen Zahlen
CDU	3828	223,8611	17,0998	17
SPD	1404	223,8611	6,2717	6
GRÜNE	1521	223,8611	6,7943	7
FDP	457	223,8611	2,0414	2
DIE LINKE	223	223,8611	0,9961	1
WFW	626	223,8611	2,7963	3
gesamt	8059	---	---	36

7. Entfällt (da so viele Sitze vergeben wurden, wie die Ausgangswahl vorsieht)
8. Da die Partei/Wählergruppe CDU in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen hat, als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, war die Ausgangszahl der Sitze zu erhöhen (§ 33 Abs. 3 des Gesetzes).

Die Partei/Wählergruppe CDU hat mit 18 zu 17 Sitzen ein Verhältnis von 1.0588 erreicht.

Die Partei/Wählergruppe CDU hat danach mit 1.0588 das günstigste Zahlenverhältnis.

Ihre (CDU) Sitzzahl (= Direktmandate) 18 multipliziert mit der bereinigten Gesamtstimmenzahl 8059 dividiert durch ihre Stimmzahl 3828 ergab die Sitzzahl (neue Ausgangszahl) von 37.8 gerundet 38.

Da die erhöhte Ausgangszahl der Sitze zu einer geraden Sitzzahl führt, ist sie NICHT um eins zu erhöhen.

Der Zuteilungsdivisor (bereinigte Stimmzahl 8059 dividiert durch die erhöhte Ausgangszahl der Sitze 38) beträgt 212,0789.

- 8.1. Auf Grund dieses Zuteilungsdivisors stehen den Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung die folgenden Sitze zu:

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze ungerundet <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze nach ganzen Zahlen
CDU	3828	212,0789	18,0498	18
SPD	1404	212,0789	6,6201	7
GRÜNE	1521	212,0789	7,1718	7

FDP	457	212,0789	2,1548	2
DIE LINKE	223	212,0789	1,0514	1
WFW	626	212,0789	2,9517	3
gesamt	8059	---	---	38

- 8.2. Entfällt (da so viele Sitze vergeben wurden, wie die Ausgangswahl vorsieht)
9. entfällt (da keine Partei mehr Direktmandate erhalten hat, als ihr Sitze zustehen)
10. Eine Berechnung nach § 33 Abs. 4 KWahlG entfällt, da keine Partei / Wählergruppe mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen errungen hat, oder die Partei / Wählergruppe auch mehr als die Hälfte der Mandate besitzt.
- V. Die endgültig zu vergebenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze aus den Wahlbezirken (Direktmandate)	Sitze aus der Reserveliste
CDU	3828	212.0789	18,0498	18	18	0
SPD	1404	212.0789	6,6201	7	0	7
GRÜNE	1521	212.0789	7,1718	7	0	7
FDP	457	212.0789	2,1548	2	0	2
DIE LINKE	223	212.0789	1,0514	1	0	1
WFW	626	212.0789	2,9517	3	0	3
Gesamt	8059			38	18	20

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber/innen, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

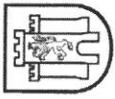
Partei / Wählergruppe	Kandidat	Mandat
SPD	Thissen, Hermann-Josef	Reservelistenplatz 1
SPD	Wiebus, Marion	Reservelistenplatz 2
SPD	Amendt, Norbert	Reservelistenplatz 3
SPD	Schiffmann, Raja	Reservelistenplatz 4
SPD	Röder, Lars	Reservelistenplatz 5
SPD	Krings, Natalie	Reservelistenplatz 6
SPD	Rudolf, Jonas Joe	Reservelistenplatz 7
GRÜNE	Kandziora-Rongen, Inge	Reservelistenplatz 1
GRÜNE	Lang, Thomas	Reservelistenplatz 2
GRÜNE	Seidl, Robert	Reservelistenplatz 3
GRÜNE	Stieding, Irmgard	Reservelistenplatz 4
GRÜNE	Mank, Paul	Reservelistenplatz 5
GRÜNE	Lemme, Lena	Reservelistenplatz 6
GRÜNE	Eilert, Holger	Reservelistenplatz 7

Partei / Wählergruppe	Kandidat	Mandat
FDP	Dr. Beckers, Susanne	Reservelistenplatz 1
FDP	Müller-Holtkamp, Sven	Reservelistenplatz 2
DIE LINKE	Schmitz, Pia	Reservelistenplatz 1
WFW	Lengersdorf, Torsten	Reservelistenplatz 1
WFW	Vaßen, Horst	Reservelistenplatz 2
WFW	Gehr, Mario	Reservelistenplatz 3

freigegeben:

im Auftrag


Schiefke



Einwohnerstatistik *

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.06.2020	Vormonat	31.07.2020	Vormonat	31.08.2020	Vormonat
Wassenberg	8382	+/-0	8401	+19	8426	+25
Birgelen	3947	-5	3964	+17	3966	+2
Myhl	2791	+/-0	2785	-6	2784	-1
Orsbeck	1888	+10	1873	-15	1874	+1
Effeld	1546	+9	1557	+11	1572	+15
Ophoven	712	-2	704	-8	707	+3
Gesamt	19266	+12	19284	+18	19329	+45

*) Einwohner mit Hauptwohnung